

- § 8 a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muß mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- b) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 9 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
- a) grundsätzliche Richtlinien, nach denen der Verband arbeiten soll
- b) besondere Vorhaben des Verbandes
- c) Festlegung von Beitragssätzen
- d) Entlastungen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Verbandes.
- Beschlüsse zu e) und f) bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die notwendigen Gespräche und den Schriftverkehr, die zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben anfallen.
Er verwaltet die Kasse.
Der Vorstand vertritt den Verband nach außen, und zwar der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- § 11 Der Arbeitsausschuß hat folgende Aufgaben
- a) Prüfung und Zusammenfassung der von den Verbandsmitgliedern eingereichten Anträge auf Zuschüsse durch den Kreis Pinneberg.
- b) Verteilung von Verbandszuschüssen aus einem Fond, der durch die Beiträge der fördernden Mitglieder entsteht
- c) Planung und Vorbereitung besonderer Vorhaben des Kreiskulturverbandes Pinneberg e.V.
- d) Aufstellung eines Haushaltes.
- § 12 a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Kreiskulturverband Pinneberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskulturverbandes, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreiskulturverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskulturverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Kreis Pinneberg, Kulturamt.
- § 13 Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Gründungsversammlung des Kreiskulturverbandes Pinneberg e.V. am 15. 9. 1973 in Kraft.
Die Änderung der Satzung (§ 2 und § 12 a-d) wurden auf Wunsch eines Sachbearbeiters im Finanzamt Itzehoe nach 35 Jahren durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beschlossen (nicht einstimmig) und tritt damit in Kraft.

Pinneberg, den 2. Dezember 2009